

## **Stellungnahme der Westfälisch-Lippischen Direktorenvereinigung e.V. zum Erlassentwurf „Einsatz digitaler Endgeräte in Situationen der Leistungsüberprüfung an allgemeinbildenden Schulen, Berufskollegs und Weiterbildungskollegs**

### **Allgemeine Rückmeldungen**

Die Gestaltung des Erlasses sollte aus unserer Sicht zwei grundlegende Ziele verfolgen. Einerseits muss dies die Schaffung größtmöglicher Rechtssicherheit sein. Andererseits sollte der Erlass so gestaltet werden, dass der Einsatz digitaler Endgeräte in Situationen der Leistungsüberprüfung durch die rechtlichen Grundlagen eher erleichtert als komplizierter wird. Mit Blick auf die Umsetzbarkeit und die von Schulen bzw. Lehrkräften zu schaffenden Bedingungen möchten wir Folgendes zu bedenken geben:

Man darf davon ausgehen, dass aktuell nur eine sehr überschaubare Zahl von Gerätetypen bzw. Apps die Bedingungen des Erlasses erfüllen.

Insofern würden wir es begrüßen und auch für angemessen halten, wenn seitens des Schulministeriums eine Positiv-Liste veröffentlicht und fortlaufend gepflegt wird, welche MDM-bezogenen Prüfungsumgebungen, Apps und im Besonderen welche CAS-Systeme im Fach Mathematik den Anforderungen des Erlasses unter welchen Rahmenbedingungen genügen.

*Zum Vergleich: Das Land Niedersachsen hat hierfür bereits 2020 festgelegt, dass das Niedersächsische Landesinstitut für schulische Qualitätsentwicklung unter Mitwirkung von Schulen und ggf. Anbietern entsprechende Prüfungen („Belastungstests“) nach einem festen Protokoll durchführt und die Ergebnisse veröffentlicht (<https://kurzlinks.de/endgeraete-ni>). Somit wird die identische Aufgabe nicht etwa an tausende Lehrer in hunderten Schulen delegiert, sondern zentral begleitet. Dieses würde auch hinsichtlich der Anzeige des erstmaligen Einsatzes digitaler Endgeräte die Bearbeitung durch Schulen wie auch die Bezirksregierungen erheblich vereinfachen, wenn eine Checkliste vergleichbar den niedersächsischen Materialien zugrunde gelegt werden würde. Eine entsprechende Regelung für NRW sollte daher unbedingt Bestandteil des Erlasses sein.*

### **Einzelne Formulierungen**

Auf folgende Aussagen möchten wir noch einmal gesondert eingehen bzw. zu diesen Nachfragen stellen:

- (b) *„Die verwendeten digitalen Endgeräte müssen über eine (Mobil-) Geräteverwaltung mit einem geringen zeitlichen Aufwand in einen Prüfungsmodus versetzt werden können.“*

Hiermit wird explizit ausgeschlossen, dass der Prüfungsmodus einer hierzu geeigneten App durch Prüflinge selbst aktiviert und durch die Aufsicht kontrolliert wird, wie es in sehr vielen Schulen derzeit bewährte Praxis ist (Geogebra, TI-Nspire CAS). Näheres hierzu folgt im nächsten Spiegelstrich.

- (e) *„Die Deaktivierung des Prüfungsmodus darf ausschließlich durch die Schule bzw. die Aufsicht führenden Lehrkräfte über die (Mobil-)Geräteverwaltung möglich sein und nicht durch die Prüflinge selbst.“*

Diese Umsetzung ist in der Praxis nicht umsetzbar bzw. mit den derzeit auf dem Markt befindlichen Apps und Geräten nicht möglich.

Derzeit übliche Apps wie TI-Nspire CAS oder Geogebra erlauben die Aktivierung des Prüfungsmodus in der App, benötigen bzw. unterstützen aber keinen Prüfungsmodus durch das MDM. Durch Vorlage des Prüfungsprotokolls im Endgerät am Ende der Prüfung bei der aufsichtsführenden Lehrkraft kann diese durch Sichtkontrolle und ggf. Protokollierung die korrekte Anwendung bestätigen – unabhängig z.B. von Netzwerkausfällen. Bei technischen Problemen, die bei jedem bekannten Prüfungsmodus auftreten können, muss der Prüfling die Aufsicht informieren und diese z.B. den Neustart des Prüfungsmodus veranlassen. Der App-eigene Prüfungsmodus ist hier bereits in vielen Schulen NRWs seit Jahren erprobt und bewährt – und sollte insofern nicht durch den Erlass verboten werden.

Man darf annehmen, dass den Erlassschreibern hier als Prüfungsmodus (ausschließlich?) die Nutzung der Apple Classroom-App vorschwebt. Wie die Protokolle des NLQ ausweisen, kann dieser „Prüfungsmodus“ aber auch hier durch Schüler (erzwungener Neustart des Geräts) oder an Schulen weitaus wahrscheinlicher durch einen temporären Netzwerkausfall beendet werden. Bei Wahl dieser Formulierung müsste man also nach Stand der Technik heute sämtliche digitalen Endgeräte in Prüfungen verbieten.

- (d) *„Im Prüfungsmodus muss jeglicher Netzwerkzugriff unterbunden sein, es sei denn, die Vorgaben sehen den Zugriff auf das Internet als Hilfsmittel explizit vor. Im Übrigen dient eine Netzwerkverbindung ausschließlich dem Aktivieren, Deaktivieren und Überwachen des Prüfungsmodus über die (Mobil-)Geräte-Verwaltung“*

Die Vorgabe ist in sich widersprüchlich formuliert, denn schon der zweite Satz zeigt ja, dass im Prüfungsmodus nicht jeglicher Netzwerkzugriff unterbunden sein kann oder darf, da ja sonst der Prüfungsmodus weder überwacht noch deaktiviert werden kann.

- *„Bezogen auf die schriftlichen Abiturprüfungen, müssen die Anzeige und der erstmalige Einsatz dieser Werkzeuge und Hilfsmittel in der Einführungsphase (...) erfolgen.“*  
Aus der Formulierung ergibt sich, dass eine Anzeige bis zum Ende der Einführungsphase genügt, ebenso ein Einsatz – wobei nicht eindeutig beschrieben ist, ob es hier um den Einsatz im Unterricht oder in einer Leistungsüberprüfung geht. Sollte der Einsatz in Leistungsüberprüfungen bereits in der Einführungsphase gemeint sei, sollte dieses konkret benannt werden.
- *„Es ist darzulegen, wie die Bestimmungen dieses Erlasses vor Ort in der Schule umgesetzt werden. Hierzu sind vor dem Hintergrund der vorhandenen schulischen IT-Infrastruktur auch die konkreten technisch-administrativen Maßnahmen mit Blick auf die verwendeten digitalen Endgeräte, die eingesetzte (Mobil-)Geräteverwaltung und die zur Nutzung vorgesehenen Apps darzulegen“*  
Hier empfehlen wir aus Gründen der Ökonomie, dass für diese Darlegung seitens des Schulministeriums Checklisten vergleichbar denen der „Belastungstests“ in Niedersachsen (s.o.) bereitgestellt werden.
- *„Wenn alle Schülerinnen und Schüler einer Klasse mit digitalen mobilen Endgeräten ausgerüstet werden sollen, dann ist dies nur möglich, wenn der Schulträger diese Aufgabe übernimmt oder wenn Eltern auf freiwilliger Basis ihre Kinder mit Endgeräten ausstatten.“*  
Sollte der Schulträger keine Zusage zu einer Anschlussfinanzierung geben, so ist Schulen ohne bereits etablierte Elternfinanzierung der Einsatz digitaler Endgeräte nicht möglich.
- *„Innerhalb einer Lerngruppe sind die verwendeten digitalen Endgeräte hinsichtlich der Leistungsmerkmale und Ausstattung vergleichbar und es werden identische Apps eingesetzt.“*  
Der Begriff „identische App“ ist unscharf: Genügt es, wenn eine App (z.B. „Geogebra CAS“) auf unterschiedlichen Systemen (z.B. iOS, Android, ChromeOS, Linux, Windows) verwendet wird, oder muss die App auf demselben Betriebssystem (womöglich in derselben Betriebssystem-Version) in derselben App-Version verwendet werden?  
Hier wäre es aus unserer Sicht angemessen und ausreichend, wenn auf „die gleiche App unter demselben Betriebssystem in der jeweils aktuellen Version“

abgehoben würde, vielleicht mit der Klarstellung, dass bei schuleigenen Geräten die Schule, bei schülereigenen Geräten die Schülerinnen und Schüler für die Durchführung entsprechender Updates verantwortlich sind.

Was bezieht „Ausstattung“ alles ein – Verfügbarkeit gleichartiger Eingabegeräte wie Stift oder Tastatur? Speicherausbau und CPU-Geschwindigkeit? Bildschirmgröße?

Wir würden hier eine Konkretisierung befürworten – und insbesondere die aufgezählten Ausstattungsmerkmale nicht mit einbeziehen wollen.

- *„Gegebenenfalls bestehende oder geplante Kooperationskurse mit anderen Schulen sind hierbei entsprechend zu berücksichtigen.“*

Für schriftliche Abiturprüfungen in gesellschaftswissenschaftlichen Fächern ist bislang (bis einschl. Abitur 2025) die Schwierigkeit aufgetreten, dass im Falle der Einführung eines GTR bzw. eines CAS-Systems im Fach Mathematik dieses System auch in den gesellschaftswissenschaftlichen Fächern verwendet werden musste, obwohl hier für die Anforderungen in der Klausur ein einfacher WTR vollends genügt hätte. Bei Kooperationen zwischen Schulen verschiedener Schulträger führte diese Anforderung, letztlich mindestens kursbezogen denselben GTR oder dasselbe CAS-System einzuführen, zu erheblichen Schwierigkeiten, insbesondere wenn diese Einführungen schon länger zurücklagen. Insofern ist es dringend wünschenswert, wenn die Anforderung an digitale Endgeräte die jeweilige Prüfungssituation berücksichtigt – wenn höchstens ein Prozentsatz in einer Geographieklausur berechnet werden muss, ist die Einführung identischer CAS-Geräte in einem Koop-Kurs eine unsinnige Hürde. (In den Vorgaben für das Abitur 2026 ist das aktuell bereits berücksichtigt – das sollte so erhalten bleiben.)

Für die westfälisch-lippische Direktorenvereinigung e.V.



Dr. Kerstin Guse-Becker